

# GEO

AUSGABE 1/2019

# news



INFOLETTER DER GEO SERVICE GLAUCHAU GMBH

**IN EIGENER SACHE:  
OU MÜLSEN | B173**  
Seite 2

**NEU 2019:  
UMGANG MIT  
RADIOAKTIVEM MATERIAL  
AB 01.01.2019**  
Seite 2

**RECHT: WANN HAFTEN  
GESELLSCHAFTER FÜR DIE  
VERBINDLICHKEITEN IHRER GMBH?**  
Seite 4





## IN EIGENER SACHE: OU MÜLSEN | B173



Die Geo Service Glauchau GmbH wurde am 06.10.2016 vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Dresden mit der Durchführung von baugrund- und abfalltechnischen Untersuchungen für den geplanten Ausbau der B 173 westlich und östlich Mülsen sowie den Umbau des Knotenpunktes B173 / S 286 alt in Mülsen beauftragt.

Im Zuge dessen wurden Baugrundvorkundungen für die Stützmauer entlang der St. Jacober Hauptstraße, ein Brückenbauwerk in Mülsen und ein Brückenbauwerk östlich Mülsen sowie die Erkundung diverser Standorte für die Regenrückhaltebecken ausgeführt.

In diesem Zusammenhang wurden unter anderem 55 Rammkernsondierungen, 26 dynamische Plattendruckversuche, 18 Rammsondierungen sowie 13 Rotationskernbohrungen und Versickerungsversuche niedergebracht, welche ingenieurgeologisch ausgewertet wurden. Des Weiteren erfolgte neben der Durchführung verschiedener Feldversuche die Entnahme von zahlreichen Boden- und Wasserproben, die Gegenstand chemischer Analysen und bodenmechanischer Laborversuche waren.

## UMGANG MIT RADIOAKTIVEM MATERIAL AB 01.01.2019

**Gesetzlicher Bezug**  
§§ 139 bis 147 StrlSchG, §§ 150 bis 153 StrlSchV-verordnung 2018 (StrlSchVneu)

### Kurzbeschreibung

Im folgenden Abschnitt informieren wir Sie über die neuen gesetzlichen Regelungen bei Baumaßnahmen, bei denen mit radioaktiv kontaminierten Materialien (z.B. Haldenmaterial) umgegangen wird und diese wieder eingebaut oder ggf. zur Beseitigung oder Verwertung an andere Orte verbracht werden sollen. Hier ist zunächst eine Prüfung erforderlich, ob es sich bei dem zu bearbeitenden Flurstück um eine radioaktive Altlast handelt. Bei der Beseitigung von kontaminierten Materialien auf einer Deponie wird zwischen entlassungspflichtigen und nicht entlassungspflichtigen Rückständen unterschieden. Weiterhin ist unter bestimmten Voraussetzungen die Annahme zur Verwertung bei der Sanierung von Hinterlassenschaften des ehemaligen Uranbergbaus möglich.

### Ausführliche Informationen

Nach den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen wurde bei geplanten Baumaßnahmen, bei denen mit radioaktivem Haldenmaterial umgegangen wird, eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen auf der Grundlage des § 118 Abs. 1 StrlSchV (2001) erteilt. Sofern bei einer Baumaßnahme anfallende überwachungsbedürftige Rückstände vom Grundstück entfernt werden sollten, wurden die Regelungen nach § 98 StrlSchV (2001) zur Entlassung aus der Überwachung angewendet und ggf. ein entsprechender Entlassungsbescheid erteilt.

Nach den neuen Regelungen gemäß StrlSchG ist zukünftig bei der Planung von Baumaßnahmen zu prüfen, ob die betroffenen Straßen/Flächen/Objekte im Anwendungsbereich des StrlSchG als „Radioaktive Altlast“ einzustufen sind. Der § 136 Abs. 1 StrlSchG definiert eine radioaktive Altlast als durch abgeschlossene menschliche Betätigung kontaminierte Grundstücke, Teile von Grundstücken, Gebäude oder Gewässer, wenn von der Kontamination eine Exposition verursacht wird oder werden kann, durch die für Einzelpersonen der Bevölkerung der Referenzwert der effektiven Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr überschritten wird. Dabei ist die



planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und ihrer Umgebung sowie das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis bzw. die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung zu beachten. Detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der Exposition der Bevölkerung sind in § 160 StrlSchV enthalten



### Pflichten

Der § 137 StrlSchG nennt konkret die Verantwortlichkeit für radioaktive Altlasten. Liegen dem Verantwortlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer radioaktiven Altlast vor, so hat er dies gemäß § 138 Abs. 1 StrlSchG der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Beim Vorhandensein von Aufbereitungsrückständen oder Haldenmaterialien bzw. anderen möglicherweise radioaktive Materialien ist ein solcher Verdacht gegeben.

Besteht ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen einer radioaktiven Altlast, so kann die zuständige Behörde gemäß § 138 Abs. 3 StrlSchG den Verantwortlichen verpflichten, erforderliche Untersuchungen durchzuführen, insbesondere zu Art, Höhe und Ausdehnung der Kontamination und zur Exposition. Ein hinreichender Verdacht liegt i.d.R. vor, wenn die in § 161 StrlSchV festgelegten Prüfwerte überschritten werden bzw. eine solche Überschreitung zu erwarten ist oder wenn es auf Grund sonstiger Feststellungen überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine radioaktive Altlast vorliegt.

### Prüfwert

Beim Vorhandensein von radioaktiven Materialien ist zunächst zu prüfen, ob der Prüfwert überschritten wird. Für anthropogen überprägte natürliche Radionuklide der Zerfallsreihen von Uran-238 und Thorium-232 gilt jeweils ein Prüfwert von 0,2 Bq/g. Abweichend gilt jeweils ein Prüfwert von 1 Bq/g, wenn die Nutzung oder Kontamination des Grundwassers, eine dauerhafte Nutzung der Altlastenfläche für Wohnzwecke

oder andere mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen verbundene Zwecke und der Verzehr landwirtschaftlich oder gärtnerisch erzeugter Produkte ausgeschlossen werden können.

Werden die genannten Prüfwerte nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass keine radioaktive Altlast vorliegt. Werden die genannten Prüfwerte überschritten, ist eine Expositionsabschätzung gemäß § 160 StrlSchV vorzunehmen. Wird im Ergebnis dieser Ermittlung der o.g. Referenzwert überschritten, liegt eine radioaktive Altlast i.S. des StrlSchG vor. Dann sind die entsprechenden Regelungen §§ 139 bis 147 des StrlSchG sowie §§ 150 bis 153 StrlSchV anzuwenden.

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

## BUCHEMPFELUNG

### ENTSORGUNG VON AUSBAUSTOFFEN MIT TEER-/ PECHTYPISCHEN BESTANDTEILEN

Schriftenreihe, Heft 7/2018

Ziel der Studie war es, die Stoffströme an teer- und pechhaltigen Ausbaustoffen aus dem kommunalen Straßenbau in Sachsen zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten. Es waren Empfehlungen abzuleiten, um den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Entsorgung dieser Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit für die anfallenden Abfallmengen zu gewährleisten. Der bundesweite Vergleich ergab, dass in den einzelnen Bundesländern die Regelungen zur Einstufung der Straßenausbaustoffe in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sehr unterschiedlich sind. Konkrete Regelungen zur Verwertung dieser Stoffe gelten für die Bundesfern- sowie für die Landes- bzw. Staatsstraßen. Für Kreis- und Gemeindestraßen sind diese Straßenbau-Regelungen bisher nur in den Stadtstaaten verbindlich. Als Handlungsempfehlungen wurden u. a. vorgeschlagen: eine Regelungslücke zu schließen, die Anforderungen für alle Straßenbaulastträger in Sachsen zu harmonisieren, einen Leitfaden zu erstellen und Fortbildungen für die kommunalen Straßenbaulastträger durchzuführen.

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2018, 1. Auflage, 94 Seiten

Quelle: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/31658>



## WANN HAFTEN GESELLSCHAFTER FÜR DIE VERBIND- LICHKEITEN IHRER GMBH?

Wie der Name schon sagt, ist die „GmbH“ eine Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“. Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet also die Gesellschaft und nicht die dahinter stehenden Gesellschafter. Aus diesem Grunde erfreut sich die GmbH bei Kaufleuten größter Beliebtheit, weil man mit ihr auch mutige Geschäfte machen kann, ohne dass man im Falle ihrer Insolvenz persönlich in Anspruch genommen wird. Andererseits reizt diese Rechtsform auch dazu, ohne Rücksicht auf Verluste zu wirtschaften, was nicht selten dazu führt, dass die Gläubiger bei einer Insolvenz „in die Röhre schauen“.

Die Rechtsprechung beschäftigt sich bereits seit langem mit der Frage, in welchen Fällen eines besonders missbräuchlichen Vorgehens die Gesellschafter doch noch für die Schulden ihrer Gesellschaft zur Kasse gebeten werden können. Der Bundesgerichtshof weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass „über die Rechtsfigur einer juristischen Person nicht leichtfertig und schrankenlos hinweggegangen werden darf“. Diesbezüglich hat die Rechtsprechung Fallgruppen gebildet, in denen eine sogenannte Durchgriffshaftung in Betracht zu ziehen ist.

### Haftung bei Vermögensvermischung

Eine Durchgriffshaftung soll dann möglich sein, wenn die Vermögensmasse der Gesellschaft und der Gesellschafter „durch eine undurchsichtige Buchführung oder auf andere Weise verschleiert worden ist; denn dann können die Kapitalerhaltungsvorschriften, deren Einhaltung ein unverzichtbarer Ausgleich für die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ist, nicht funktionieren“ (vergleiche BGH NJW 1994, S.1801). Wer allerdings als Gläubiger Ansprüche geltend machen möchte, muss im Prozess darlegen und beweisen, dass eine solche unkontrollierte Vermischung von Gesellschaft und Privatvermögen vorliegt. Ist der Vortrag des Anspruchstellers einigermaßen schlüssig, trifft die Gesellschafter dann eine sekundäre Darlegungslast.

### Existenzvernichtungshaftung

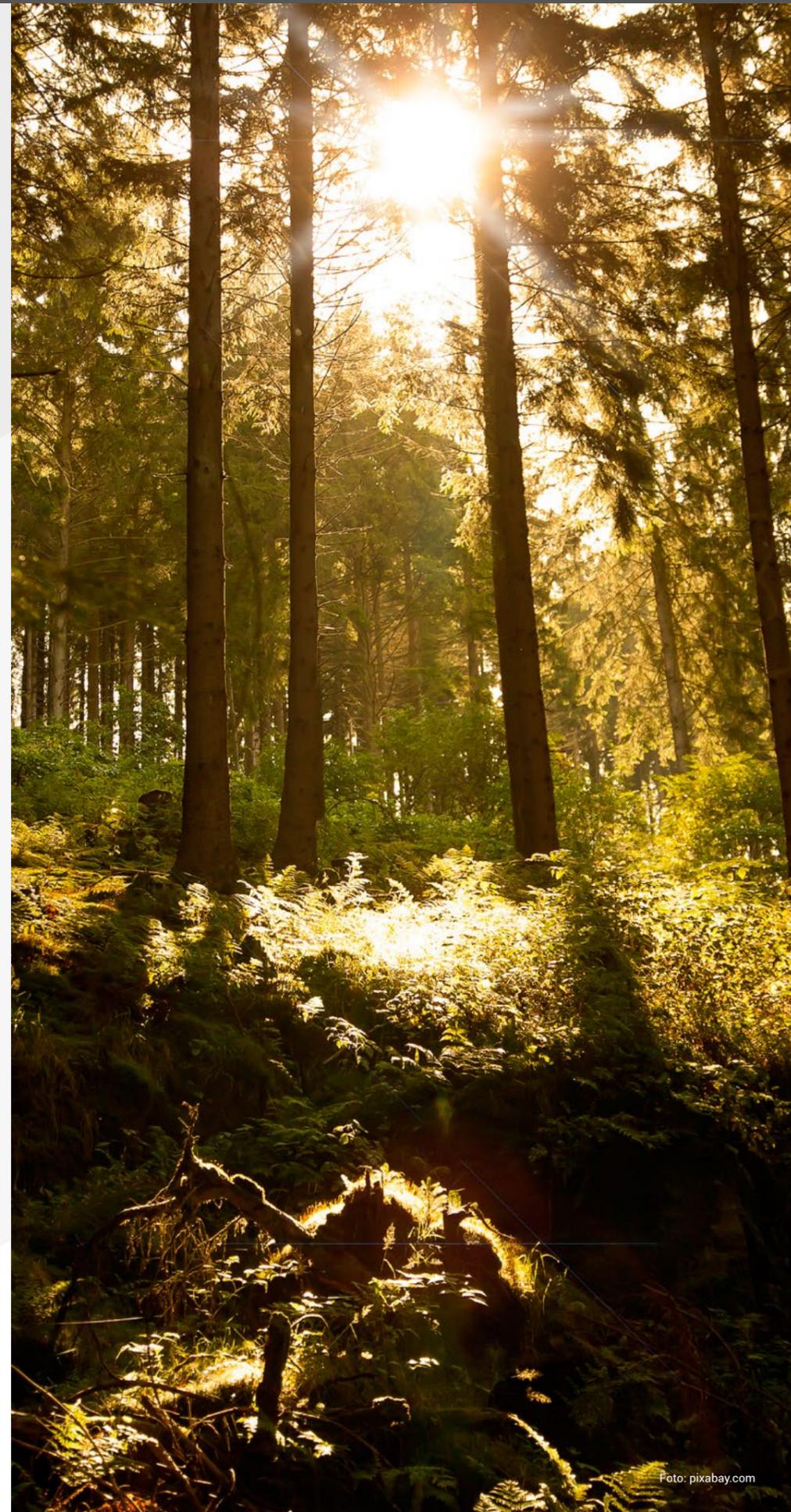
Die wichtigste Fallgruppe stellt die sogenannte Existenzvernichtungshaftung dar. In seiner Rechtsprechung rückt der Bundesgerichtshof den Bestandschutz der GmbH als zentralen Gedanken der Haftung in den Mittelpunkt und fordert deswegen eine angemessene Rücksichtnahme auf die Belange der Gesellschaft, die fehlt, wenn sie „infolge der Eingriffe ihrer Gesellschafter ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann“. Als einschlägige Rechtsgrundlage zitiert der BGH den § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung). Eine solche Schädigung liegt nach der Rechtsprechung des BGH vor, „wenn der Gesellschafter auf die Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens keine angemessene Rücksicht nimmt, indem er der Gesellschaft durch offene und verdeckte Entnahmen ohne angemessenen Ausgleich Vermögenswerte entzieht, die sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt, und sie dadurch in die Insolvenz führt oder eine bereits bestehende Insolvenz vertieft“ (so BGH, NJW – RR 2013, S. 1321).

Der Geschädigte ist in einem solchen Fall nicht der Gläubiger, sondern die Gesellschaft als solche. Den Anspruch auf Schadensersatz kann also die Gesellschaft gegen die Gesellschafter geltend machen, im Falle der Insolvenz ist hierfür der Insolvenzverwalter zuständig. Er zieht durch einen solchen Anspruch Geld in die Masse, die sodann unter den Gläubigern aufgeteilt wird. Wird die Insolvenz hingegen mangels Masse abgewiesen, dann kann ein Gläubiger, der über einen Titel gegen die Gesellschaft verfügt, sich den Anspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter pfänden und überweisen lassen, um sodann gegen den Gesellschafter direkt vorzugehen.



### Durchgriffshaftung

Ist die GmbH lediglich unterkapitalisiert also von ihren Gesellschaftern nicht mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet, soll es hingegen keine Durchgriffshaftung geben. Denn der BGH hat klargestellt, dass es eine über die Auf-



bringung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststammkapitals hinausgehende „Finanzausstattungspflicht“ des Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft nicht gibt. Deshalb könne ein Gesellschafter auch nicht gezwungen werden, im Falle der Krise oder gar der Insolvenz Kapital nachzuschießen. Immerhin verliert er durch die Insolvenz das bereits satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Kapital und ggf. darüber hinausgehende Darlehen an die Gesellschaft. Er muss in solchen Fällen also schlechtem Geld kein gutes Geld mehr hinterherwerfen.

### Zusammenfassung

Die soeben beschriebene Durchgriffshaftung stellt eine Ausnahme von der Regel dar, dass Gesellschafter grundsätzlich nicht für die Schulden ihrer GmbH haften müssen. Nur wenn die Gesellschafter die Vermögenssphären missbräuchlich vermischen oder der Gesellschaft bewusst Geld entziehen, bevor diese „an den Baum gefahren wird“, kann es eine Durchgriffshaftung geben.

Autor: Dr. Ulrich Dieckert, Rechtsanwalt

Quelle: Newsletter 01/2019 Dieckert Recht und Steuern

## FÜR SIE GELESEN

### AUSWIRKUNGEN EXTREM TROCKENER SOMMER 2018: SCHRUMPFSETZUNGEN BEI BINDIGEN BÖDEN



Bei einigen Böden können Veränderungen des Wasserhaushaltes zu einer lastunabhängigen Volumenveränderung des Korn- bzw. Mineralgefüges führen. Diese Vorgänge werden Schrumpfen und Quellen genannt; Wobei der Schwerpunkt im Folgenden auf den Schrumpfungsprozess gelegt werden soll.

Werden Bauvorhaben auf derartigen Böden realisiert, kann die Gesamtplanung so festgelegt werden, dass volumenver-

ändernde Prozesse oberflächennaher Bodenschichten berücksichtigt werden und hieraus somit keine Gefährdung für das Tragwerk resultiert. Treten derartige Volumenveränderungen durch allmähliche Wassergehaltsveränderungen allerdings in Böden auf, welche vielleicht bereits seit Jahren oder Jahrzehnten mit Gebäuden bestanden sind, sind Schäden an den Gebäuden zumeist nicht zu vermeiden. Die vollständige Sanierung von lastunabhängig bedingten Bauwerksschäden gestaltet sich zumeist schwierig, da hierfür oftmals weitreichende Eingriffe in die Bauwerkskonstruktion und deren Gründung vorgenommen werden müssen.

### Auslösende Vorgänge von Wassergehaltsänderungen im Boden

Auslösende Vorgänge von Wassergehaltsänderungen im Boden lassen sich in großräumige und kleinräumige Vorgänge unterscheiden. Großräumige Vorgänge können z.B. weitreichende Grundwasserabsenkungen oder klimatische Phänomene (Niederschlagsarmut) sein. Zu kleinräumigen Vorgängen werden lokale Grundwasserabsenkungen durch z.B. Bauvorhaben in der Nachbarschaft, aber auch der Wasserentzug durch die umliegende Vegetation gezählt.

Oftmals treten diese Vorgänge auch gemeinsam auf, wenn z.B. in Folge einer langen Trockenphase kein ausreichendes Wasserdargebot für die Vegetation besteht und diese dann Porenwasser aus dem Boden entnimmt. Die Folgen sind dann, bei entsprechendem Untergrund, Schrumpfungs Vorgänge in der Bodenschicht, die eine Wassergehaltsminderung erfährt.

### Zusammenfassung

Bestimmte Böden neigen bei einer Veränderung des Wasserhaushaltes zu lastunabhängigen Volumenveränderungen, die zu schweren Schäden an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen führen können. Um derartige Schadenprozesse, welche erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Errichtung des Gebäudes eintreten können, zu vermeiden, ist die Durchführung einer Baugrunderkundung und die Erstellung eines Gründungsgutachtens erforderlich. Sind Schäden an Bestandsimmobilien eingetreten, müssen Sanierungsmaßnahmen geplant werden, welche im besten Fall die Schadensursache beseitigen oder aber einen immensen Eingriff in das Gründungssystem des betroffenen Gebäudes nach sich ziehen.

Autor: Dipl.-Ing. Ralph Schäffer

Quelle: SUBSTANZ // 2/2018



## AUGEN AUF BEIM ABNAHME- PROTOKOLL!

**Wird im Abnahmeprotokoll eine andere Verjährungsfrist angegeben als im Bauvertrag vereinbart, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob es sich um eine einvernehmliche Verkürzung bzw. Verlängerung der Gewährleistungsfrist handelt.**

BGH, Urteil vom 27.09.2019 – VII ZR 45/17, Volltext: IBRRS 2018, 3735 BGB §§ 634a, 640; VOB/B §§ 12,13 Abs. 4, 5

### Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragte den Auftragnehmer (AN) im Februar 2002 mit Straßenbauarbeiten. Dem Vertrag liegt die VOB/B 2000 zu Grunde. Nach den Besonderen Vertragsbedingungen des AG beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Die Leistungen des AN wurden am 12.06.2003 abgenommen. Im Abnahmeprotokoll ist vermerkt, dass die Gewährleistung am 12.06.2003 beginnt und am 12.06.2007 endet. Mit Schreiben vom 20.08.2007 rügte der AG Risse in den Pflasterfugen im gesamten Fahrbahnbereich, Mängel an Dehnungsfugen und in einem Teilbereich lose Pflastersteine. Im September 2008 leitete der AG ein selbstständiges Beweisverfahren ein, nach dessen Abschluss er vom AN einen Vorschuss auf die Mängelbeseitigungskosten verlangt. Der AN beruft sich auf Verjährung und meint, das Abnahmeprotokoll beweise, dass die Parteien die Gewährleistungsfrist einvernehmlich abgekürzt hätten. Das OLG folgt dem nicht und verurteilt den AN zur Zahlung eines Vorschusses von 633.117,66 Euro brutto.

### Entscheidung

Die Einrede der Verjährung hat keinen Erfolg. Der BGH billigt die Auslegung des OLG, wonach die vom Vertrag abweichende Gewährleistungsfrist im Abnahmeprotokoll keine Vertragsänderung ist, sondern ein Redaktionsversehen. Der AN kann sich nicht auf die Beweiskraft des Abnahmeprotokolls berufen. Nach § 416 ZPO begründen Privaturkunden, sofern sie von den Parteien unterschrieben sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgege-

ben sind. Ob die in der Urkunde enthaltene Erklärung zutrifft und welchen Inhalt sie hat, wird dagegen vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung erfasst. Die Gesamtumstände legen eine Verkürzung der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist nicht nahe. Wenn die Parteien hätten berücksichtigen wollen, dass ein Teil der Leistung bereits am 31.10.2002 abgenommen worden war, hätten sie als Ende der Gewährleistungsfrist den 31.10.2007 festsetzen können. Für die Auslastung durfte das OLG auch ein Schreiben der Architekten vom 04.10.2004 an den AG heranziehen, in dem als Datum des Ablaufs der Gewährleistungsfrist der 12.06.2008 angegeben ist.

### Praxishinweis

Im Abnahmeprotokoll werden zur Klärstellung häufig Beginn und Ende der Gewährleistungsfrist festgehalten. Dabei kommt es immer wieder vor, dass der im Abnahmeprotokoll wiederzugegebene Endtermin von der im Vertrag vereinbarten Gewährleistungsfrist abweicht. Die Frist im Abnahmeprotokoll kann kürzer, aber auch länger als die im Vertrag vereinbarte Frist sein. Die Rechtsprechung hat häufig dem Abnahmeprotokoll den Vorrang eingeräumt (z.B. OLG Düsseldorf, IBR 2017, 193). Der BGH stellt zutreffend fest, dass es auf die Auslegung im Einzelfall ankommt und eine im Abnahmeprotokoll angegebene, vom Vertrag abweichende Gewährleistungsfrist keineswegs ohne Weiteres den Schluss auf eine einvernehmliche vertragliche Abänderung der Gewährleistungsfrist zulässt. Für eine Vertragsänderung muss konkret festgestellt werden, dass die Parteien mit der Abgabe eines vom Vertrag abweichenden Endes der Gewährleistungsfrist bewusst von der im Vertrag vereinbarten Frist abweichen wollten. In den meisten Fällen wird eher ein Versehen vorliegen.

VorsRiOLG Thomas Manteufel; Köln

Quelle: IBR Februar 2019



Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.com

## PLANUNGSBESCHLEUNIGUNG: WANN PLATZT DER KNOTEN BEIM INFRASTRUKTURAUSBAU?

Unternehmen brauchen leistungsfähige Straßen, Schienenverbindungen und andere Verkehrswege, um Produkte just in time zu erhalten und ihrerseits schnell ausliefern zu können. Eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur ist daher ein überragend wichtiger Standortfaktor. Doch wie sieht es in der Realität aus? Beispiel A20: Seit 1992 wird an dieser Autobahn, die den Ostseeküstenraum eines Tages mit dem nördlichen Niedersachsen verbinden soll, konzipiert und gebaut. Die Planungen der für die Wirtschaft besonders bedeutsamen Verbindungsstücke zwischen A21 und A7 sowie die Nordumfahrung Hamburg stocken jedoch seit gut 15 Jahren. Bereits 2013 stoppte das Bundesverwaltungsgericht den Weiterbau aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken. Ende 2018 war es das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, das sich mit dem auf Autobahnen üblichen Einsatz von Streusalz nach Auffassung des Gerichts schwer vereinbaren lässt. Drei Jahre werden nun gebraucht, um die Pläne zu überarbeiten. Zeit, in der sich die Überbringer von Waren und Dienstleistungen weiter durch die Staus der A7, A21 oder A1 quälen – mit negativen Folgen für Umwelt und Klima.

### Beschleunigung per Fachgesetz

Die A20 steht nur für eines von zahlreichen sich verzögernden Plan- und Genehmigungsverfahren. Andere bekannte Beispiele sind der Fehmarnbelttunnel zwischen Dänemark und Deutschland, die Elbvertiefung oder auch das Gleichstromkabel SuedLink: Nachdem die Planung mühsam jede einzelne der sechs bis acht Verfahrensstufen durchlaufen hat, stellen am Ende Gerichte Fehler bei der Anwendung umweltrechtlicher Vorgaben fest. Damit Deutschland beim Ausbau der Verkehrswege schneller vom Fleck kommt, trat vor Weihnachten das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich in Kraft. Mitte 2019 soll eine Revision des Gesetzes zur Netzausbaubeschleunigung folgen. Die Novellen enthalten eine Reihe von Vorgaben, die das Planen erleichtern: Beispielsweise sollen vorläufige Anordnungen vorbereitende Maßnahmen ermöglichen, mit denen schon vor dem endgültigen Planfeststellungsbeschluss begonnen werden darf. Außerdem können Vorha-

beiträge künftig auf Erörterungstermine verzichten und Behörden von Projektmanagern entlastet werden. Gute Ansätze, aber reicht das?

### Schnellere Planung braucht mutige Gesetzgebung

Die Ergebnisse einer Umfrage des DIHK bei Unternehmen und Behörden deuten auf weiteren Handlungsbedarf hin. So sehen die mehr als 200 befragten Experten die wichtigste Ursache für die schleppende Planung in schwierig umzusetzenden naturschutzrechtlichen Vorgaben, langwierigen Gerichtsverfahren sowie organisatorischen Schwierigkeiten bei Behörden. Deutlich schnellere Verfahren versprechen sich die Befragten von der Zusammenlegung mehrerer Planungsstufen, von Maßnahmengesetzen für bedeutende Infrastrukturvorhaben und Klärstellungen im Umweltrecht. Auch zügigere Gerichtsverfahren und eine bessere Ausstattung der Behörden würden eine erhebliche Beschleunigung bewirken. Einzig: Von diesen Vorschlägen wurde bisher kaum etwas umgesetzt. Damit sich der Knoten für den Infrastrukturausbau in Deutschland löst, braucht es deshalb den Mut des Gesetzgebers, bisherige Verfahren infrage zu stellen und eingeschliffene Wege zu verlassen. Dazu müsste die Politik sich auch mit den Zuständigkeiten und Rechten der Länder bei der Planung auseinandersetzen und das Umweltrecht eindeutig auslegen, ohne erst auf Klärstellungen der Gerichte zu warten.

Dass es in Deutschland auch mal schnell gehen kann, zeigt der Neu- und Ausbau der Rheinbrücke für die A40 in Duisburg. Der Planfeststellungsbeschluss wurde im Dezember ohne viel Aufsehen früher fertiggestellt als erwartet. Bleibt zu hoffen, dass die Planer das Streusalzproblem hier ausreichend berücksichtigt hatten und der Bau ohne rechtliche Hürden 2023 fertiggestellt werden kann. Für die Unternehmen und ihre mehr als 10.000 Lkw, die täglich die Brücke überqueren, wäre das zu wünschen. Den Planern auch.

Quelle: DIHK Newsletter 14.02.2019  
Ansprechpartner: Hauke Dierks, DIHK Berlin,  
Telefon 030 20308-2208



Foto: pixabay.com

## VERANSTALTUNGEN

### DIGITALE BAUSTELLE TIEFBAU 3D+

**Zeitraum:** 02.04.2019 - 04.04.2019  
**Ort:** Glauchau  
**Referent:** Vinzenz Neumann  
**Veranstalter:** Bauakademie Sachsen

### INTENSIVKURS: BAUMÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG NACH BGB UND VOB/B

**Datum:** 16.05.2019  
**Ort:** IBR Seminarzentrum  
Mannheim  
**Referent:** Thomas Manteufel  
**Veranstalter:** IBR

### DIE LAST MIT DER ALTLAST - ABFALL- RECHTLICHE HAFTUNGSRISIKEN UND LÖSUNGEN IM BAUBEREICH

**Datum:** 21.05.2019  
**Ort:** Dresden  
**Referent:** Prof. Dr. rer. nat.  
Frank Bär  
**Veranstalter:** Ingenieurkammer  
Sachsen

### DIE LEISTUNGSBILDER DER HOAI 2013: WAS STECKT HINTER DEN GRUND- UND BESONDEREN LEISTUNGEN?

**Datum:** 05.06.2019  
**Ort:** IBR Seminarzentrum  
Mannheim  
**Referenten:** Prof. Dr. Heiko Fuchs;  
Werner Seifert  
**Veranstalter:** IBR

### TEAMFÜHRUNG VON HEUTE!

**Zeitraum:** 27.08.2019 - 28.08.2019  
**Ort:** Frankfurt am Main  
**Referent:** Dr.-Ing. Klaus Kindler  
**Veranstalter:** VDI Wissensforum

### PROJEKTMANAGEMENT BEI KLEIN- UND MITTELPROJEKTEN

**Zeitraum:** 21.10.19 - 23.10.19  
**Ort:** Dresden  
**Referenten:** Dipl.-Ing. (FH)  
Martin Riebl M.Sc.;  
Dipl.-Volksw.  
Max L. J. Wolf  
**Veranstalter:** VDI Wissensforum

## KONTAKT



GESELLSCHAFT  
FÜR ANGEWANDTE  
GEOWISSENSCHAFTEN  
MBH

**GEO  
SERVICE**  
GLAUCHAU GMBH

OBERE MULDENSTRASSE 33  
08371 GLAUCHAU

Tel.: 0 37 63 / 77 97 6-0  
Fax: 0 37 63 / 77 97 6-10  
Web: [www.gs-glauchau.de](http://www.gs-glauchau.de)  
E-Mail: [info@gs-glauchau.de](mailto:info@gs-glauchau.de)

Geschäftsführerin: Petra Schilling